



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adresse, gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 10.08.2005 betreffend **Einkommensteuer 2003** entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gutschrift entsprechen jener der Berufungsvorentscheidung vom 23. September 2005 (vgl. Beilage).

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (im Folgenden mit Bw. abgekürzt) übte im Berufszeitraum u.a. die Tätigkeit für die Firma M.GmbH aus.

Strittig im konkreten Fall sind

1. Kraftfahrzeugaufwendungen eines betrieblich genutzten Pkw der Marke Fiat Palio (Anschaffung 12.5.2000)

sowie

2. diverse Betriebsausgaben für nicht typische Arbeitskleidung (Regenjacke, Gummistiefel, Socken, Gore-Tex-Schuhe, etc.)

Anlässlich einer persönlichen Vorsprache des Abgabepflichtigen wurde Folgendes bekannt gegeben:

Die Summe der gefahrenen Kilometer für das Jahr 2003 wurde bekanntgegeben, dass die Summe der beruflich gefahrenen Kilometer für das Jahr 2003 29.017 km, jene der privat gefahrenen Kilometer ca. 10.000 km betragen würden.

Im Ergänzungsauftrag der Abgabenbehörde erster Instanz vom 2. August 2005 wurde festgehalten:

Wie bereits bei der persönlichen Vorsprache erläutert, seien Kilometergelder als Betriebsausgabe nur zulässig, wenn das Kfz überwiegend privat genutzt würde. In den Jahren 2002 und 2004 sei das Kfz lt. Aufzeichnungen überwiegend genutzt worden. Im Jahre 2003 sei auf Grund der nachgereichten Unterlagen eine überwiegende Privatnutzung des Kfz nicht wahrscheinlich (betrieblich gefahrene Kilometer 29.017). Sie werden daher ersucht, die tatsächlichen Kfz-Kosten (Treibstoff, Reparaturen, Versicherung, Abschreibung, ..... ) für das Jahr 2003 bekannt zu geben. Sollte auch im Jahre 2003 die private Kilometerleistung rund 10.000 km betragen haben, würden die tatsächlichen Kfz-Kosten im Ausmaß von 75 % als Betriebsausgabe anerkannt werden. Folgende Rechnungen wurden vorgelegt:

Rechnung vom 24. April 2003 der A.GmbH,

Plakette weiß  
 Filtereinsatz  
 Entsorgung Filter  
 Scheibenreiniger  
 Entsorgung Altöl  
 Ölfilter  
 Bremsklotzsatz  
 Entsorgung Reifen  
 Gummipuffer  
 Arbeitszeit § 57a Überprüfung Pkw

§ 57a Überprüfung Anhänger mechanische Arbeitsleistung  
 Kleinmaterial

	€
Zwischensumme	470,68
Zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer	93,56
Endbetrag	564,24

OÖ.V.AG

Beleg vom 25. April 2003	82,48 €
Fahrzeugrechtsschutz jährliche Prämie	

Bündel Kfz	Versicherung /Kfz	Haftpflicht	Zwischensumme € 471,36
zuzüglich Kaskoversicherung			€ 475,21
Kfz ASS.			€ 36,30
Prämie 5/03			€ 982,87

Folgende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2003 wurde vom Abgabepflichtigen vorgelegt:

Einnahmen Honorar ohne MwSt	10.891,40 €
Summe Umsatzsteuer lt. Finanzamtmeldung	0,00 €
Ausgabenaufwand lt. Beilagen, Kilometergeld	10.330,10 €
Telefonkosten	69,72 €
Summe Ausgaben	10.399,82 €
Gewinn/Verlust:	491,58 €

Der Abgabepflichtige listete die im dienstlichen Zusammenhang stehenden Kilometer (Fa.M.) monatlich im Jahre 2003 wie folgt auf:

Jänner:	851,58 €	76 km	30 Tage	Kilometergeld 0,356 = 811,68 €	Gewinn 39,9 €	
Februar	811,43 €	76 km	28 Tage	757,57 €	53,86 €	
März	925,17 €	76 km	29 Tage	784,62 €		
		116 km	2 Tage	82,60 €	57,95 €	A.u.P.
April	813,43 €	76 km	29 Tage	784,62 €	28,81 €	
Mai	1.010,40 €	76 km	14 Tage	378,79 €		
		112 km	16 Tage	637,96 €	Verlust -6,35 €	N.
Juni	1.149,67 €	107 km	29 Tage	1.104,67 €	45,00 €	N.
Juli	760,20 €	65 km	31 Tage	717,34 €	42,86 €	

August	808,21 €	67,5 km	31 Tage	744,93 €	63,28 €	
September	851,09 €	74,8 km	30 Tage	798,86 €	52,23 €	
Oktober	1.122,11 €	97 km	31 Tage	1.070,49 €	51,62 €	K.F.I.D.R.
November	956,84 €	86 km	29 Tage	887,86 €	68,98 €	
Dezember	831,27 €	74,4 km	29 Tage	768,11 €	63,16 €	
Summe				10.330,10 €	561,30 €	

Im Einkommensteuerbescheid 2003 vom 10. August 2005 wurde im Rahmen der gesonderten Bescheidbegründung hinsichtlich tatsächlicher Kfz-Kosten Folgendes ausgeführt:

	<b>Euro</b>
Abschreibung Pkw	1.653,25
Reparatur lt. Beleg	564,24
Versicherung lt. Beleg	82,48
Versicherung lt. Beleg	982,87
<b>Summe</b>	<b>3.282,84</b>
<b>betrieblicher Anteil 75 % (= Betriebsausgabe)</b>	<b>2.462,13</b>
Treibstoffkosten (Schätzung)	2.037,87
<b>geschätzte betriebliche Kfz-Aufwendungen</b>	<b>4.500,00</b>

Die Treibstoffkosten wurden unter der Annahme eines Durchschnittsverbrauches von 10 l per 100 km für die gefahrenen Kilometer (insgesamt 29.017 beruflich gefahrene Kilometer lt. Aufzeichnungen) hochgerechnet (Preis pro Liter 0,705 € bzw. 0,66 € lt. vorgelegten Rechnungen). Auf das Vorhalteverfahren bzw. die persönliche Vorsprache vom 21. Juli 2005 wurde hingewiesen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 wurde innerhalb offener Frist **Berufung** im Wesentlichen mit folgender Begründung erhoben:

Es seien noch **zusätzlich folgende Kfz-Kosten** zu berücksichtigen:

	€
Gebäudeversicherung	464,57

wegen Garage		
Bereifungen/Felgen		632,00
Schneeketten		33,00
Treibstofftank 2.200 Liter		911,65
Reparaturen		483,20
JVIG. 2003		72,60
Anschaffung Autokauf	13.626,16 € x $\frac{1}{5}$ = 20 % = Abschreibung Pkw	2.725,83
Anhängerkauf	653,33 € x 20 % = Abschreibung für den Anhänger, Anschaffung im Jahre 1996	130,66
<b>„Werbungskosten“:</b>		<b>€</b>
berufsbedingte Bekleidung	Regenjacke, etc.	706,70
Taschenlampenbatterien, Ersatzbirnen, Taschenlampe	Zustellung erfolge in der Nacht	135,11
Mobiltelefon B-Free		98,99
Büromaterial		125,00

Für die im Zusammenhang mit der Berufung geltend gemachten zusätzlichen Kosten wurden folgende Belege vorgelegt:

<b>Rechnung der Firma XY vom 24. Mai 1996</b>	<b>Betrag in ATS/Euro</b>
1 Pkw-Anhänger GPA	ATS 8.990,00
Kaufhaus G. Rechnung vom 16. September 2003, Regenjacke	€115,00
Regenhose	€ 48,50

Haube	€ 38,00
3 Paar Socken	€ 28,50
Gummistiefel	€ 17,80
Schuhe	€ 69,90
20 % Mehrwertsteuer	
Gesamt	€ 317,70

sowie

Rechnung des Kaufhauses G. vom 24. Jänner 2003	Betrag in Euro
Winterjacke	169,50
Gore-Tex-Schuhe	129,90
Unterwäsche	42,00
4 Pack. Slip	47,60
Summe (incl. 20 % Ust)	389,00
Gesamter Bekleidungsaufwand	€ 706,70

Weiters sind noch folgende Belege aktenkundig.

1 Beleg der Firma T.Q. vom 22. Dezember 2003	Handy -B Free	Rechnungsbetrag € 98,99 incl. 20 % Mehrwertsteuer
---	---------------	--

sowie

Rechnungsbeleg vom 10. Jänner 2003 der BP Station in L.,	1x Vignette	€ 72,60
<b>Rechnung der Servicestation vom 23. August 2005 :</b> Nachverrechnung Reifenverkäufer:		166,68 €

vier Stück Semperit Winterreifen	116,64 €
á 41,67 €	160,00 €
vier Stück Stahlfelgen á 29,16 €	
vier Stück Sommerreifen á 40,00 €	
zwei Stück Semperit Reifen beschädigt Randstein angefahren á 41,67 €	83,34 €
gesamt 526,66 €	632,00 €
20 % Mehrwertsteuer 105,34 €	
gesamt	

**Gebrauchtwagenwertermittlung:**

	<b>Einkauf</b>	<b>Verkauf</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Aktenkundig ist weiters folgende Gebrauchtwagen- Wertermittlung für ein Fahrzeug der Marke <b>Fiat</b> <b>Type Palio Weekend 70 TD</b> , Erstzulassung Mai 2000, Gesamtleistung 24.000 km, Sollkilometer 46860 km, 1 Besitzer, Hubraum 1.698, PS 69, Motorart R4, Getriebeart m, kein Vorschaden, ehemaliger Neupreis 13.226,00 €		
Grundwert des Fahrzeuges nach Eurotax-Glass`s	6.480,00	8.200,00
Monatskorrektur	- 79,19	-92,50
Laufleistungskorrektur 22.860,00 km	0,00	0,00
Serienmäßige Ausstattung  Airbag für Fahrer und Beifahrer, Dachreling, Drehzahlmesser, Fensterheber elektrisch vorne, Getriebe Fünfgang, Kopfstützen im Fond, Lenkradhöhen- und/oder neigungsverstellbar, Leuchtweitenregulierung, Scheiben getönt,		

Servolenkung, Sitze vorne höhenverstellbar, Sitzlehne hinten umklappbar, Wegfahrsperre, Zentralverriegelung		
<b>aktuell errechnete Fahrzeugnotierung</b>	<b>6.400,83</b>	<b>8.107,50</b>

**Basis 01 /2003:**

Die Notierungswerte entsprechen den durchschnittlichen Händler- Ein- und Verkaufswerten in Österreich für Fahrzeuge, die mindestens der Zustandsklasse 2 der Gebrauchtwagenskala Ö-Norm V 5080 entsprechen und können regional variieren. Für allfällige Fehler bei der Wertung durch unvollständige Angaben kann der Eurotax-Glass keine Haftung übernehmen.

Das Finanzamt ging von folgenden Berechnungsgrundlagen aus.

	<b>Euro</b>
Afa Tank (Aktivierung)	91,17
Afa PKW-Restnutzungsdauer zum 1.1.2003 5 Jahre /Durchschnitt -Preis zw. Einkauf und Verkauf lt. Eurotax-Glass (Gebrauchtwagenwertermittlung vgl. oben): <b>Euro 7.250,00 x 20% =</b>	1.450,00
Reparaturen	1.047,20
Bereifung	632,00
Schneeketten	33,00
Versicherungen	1.065,35
Vignette	72,60
Summe	4.391,32 x75 %
<b>Pkw/Kostenermittlung</b>	<b>Euro</b>
Betrieblicher Anteil	3.293,49
Treibstoff (Schätzung)	2.037,87
Übrige Kosten:	135,11

	Handy	98,99
	Büromaterial	125,00
	Ausgaben gesamt	5.690,46
	Einnahmen	10.891,40
	Gewinn	5.200,94
	-Telefonkosten bisher	69,72
	<b>Gewinn</b>	<b>5.131,22</b>

Mit **Berufungsvorentscheidung vom 23. September 2005** wurde der Bescheid vom 10. August 2005 geändert. Im Rahmen der gesonderten Bescheidbegründung wurde ausgeführt:

*„Die beantragten Aufwendungen für Arbeitskleidung (Schuhe) können nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden, weil es sich dabei nicht um typische Berufskleidung handle. Die Gebäudeversicherung betreffe das private Wohnhaus samt Garage. Für Kosten, die üblicherweise der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, gelte ein Aufteilungsverbot, auch wenn sie die berufliche Sphäre (zum Teil) betreffen würden. Die Gebäudeversicherung könne daher nicht berücksichtigt werden (§ 20 EStG). Die Kosten für den Treibstofftank würden aktivierungspflichtige Aufwendungen darstellen. Die gewöhnliche Nutzungsdauer werde mit zehn Jahren angenommen. Jährlicher Aufwand = 91,17 €. Der Pkw wurde im Mai 2000 angeschafft. Zum 1. Jänner 2003 habe der Kilometerstand rund 24.000 km betragen. Lt. Euro-Tax-Liste betrage der Durchschnittswert zwischen An- und Verkauf für ein Kfz der Marke Fiat Palio Weekend 70 TD 7.254,00 €. Bei einer Restnutzungsdauer von fünf Jahren betrage die jährliche AfA für den Pkw 1.450,00 €. Von den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kfz stehen würden, werden 75 % als Betriebsausgabe anerkannt. Der Anhänger wurde im Jahre 1996 erworben. Die gewöhnliche Nutzungsdauer betrage fünf Jahre. Im Jahre 2003 sei daher kein Abschreibungsbetrag mehr möglich.*

Gegen die Berufungsvorentscheidung wurde innerhalb offener Frist der **"Einspruch"** (gemeint wohl Vorlageantrag) im Wesentlichen mit folgender Begründung erhoben:

*„Im Rahmen der Berufungsvorentscheidung sei bei der AfA-Berechnung des Pkw von einem fiktiven Anschaffungswert ausgegangen worden, wofür er keine Begründung sehe. Er hätte*

der Finanzbehörde sämtliche Unterlagen über die Anschaffung seines Pkw vorgelegt und somit die AfA vom tatsächlichen Anschaffungswert zu berechnen:

Anschaffung am 12. Mai 2000 zum Preis von 187.500,00 ATS. Als Rabatt seien diverse Einbauten (Radio, usw.) als Sondervereinbarung gewährt worden. Für die Rückgabe seines alten Tipo habe er einen Rabatt von 29.500,00 ATS erhalten.

Anschaffungswert 13.626,16 €, AfA für das Jahr 2000 2.725,25 €,  
Restbuchwert 1. Jänner 2001 (10.900,93 €), AfA 2001 2.725,25 €  
Restbuchwert 2002 8.175,70 €, AfA für das Jahr 2002 2.725,25 €  
Restbuchwert 2003 5.450,47 €, AfA für das Jahr 2003 2.725,25 €  
Restbuchwert 2004 2.725,24 €.

Ebenso könne der Bw. die gänzliche Ablehnung der Bekleidungs aufwendungen nicht akzeptieren, da diese beim Zeitungsaustragen, bei jeder Witterung und speziell im ländlichen Raum sicherlich einer weit über das übliche Maß hinausgehenden Beanspruchung unterliegen würden“.

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

#### **1. Kraftfahrzeugaufwand:**

##### **Betriebsvermögen/Privatvermögen?**

Im gegenständlichen Fall folgte die Abgabenbehörde I. Instanz – was die Summe der betrieblich gefahrenen Kilometern betraf, den Angaben des Bws., die seinen persönlichen Aufzeichnungen zu entnehmen waren.

Danach betrug der Anteil der **betrieblichen gefahrenen Kilometer** 29.017 Kilometer .

Die Höhe der gesamten Kilometer betrug im Berufszeitraum ca. 39.017 (davon rd. 10.000 Kilometer privat gefahrene Kilometer).

Die Höhe der insgesamt gefahrenen Kilometer sowie deren Aufteilung in betriebliche und private Kilometer ist unstrittig.

Die Abgabenbehörde I. Instanz folgerte daher, was die berufliche Nutzung des Kfz betraf, einen **betrieblichen Anteil von ger. 75 %**.

Die vom Bw. bisher geltend gemachten Kilometergelder wurden daher – nach einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren -durch die tatsächlichen Kosten in Höhe des festgestellten betrieblichen Anteiles ersetzt.

Die rechtlichen Schlussfolgerungen ergeben sich nach Meinung des Unabhängigen Finanzsenates aus § 4 Abs. 4 EStG 1988:

*„Danach sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind, als Betriebsausgaben anzuerkennen“.*

Im Kommentar zur Einkommensteuer, Hofstätter/Reichel/ Zorn , wird zu § 4 Abs.1 EStG 1988, Lexis Nexis, ausgeführt:

*„Zum Betriebsvermögen gehören alle positiven und negativen Wirtschaftsgüter, die im wirtschaftlichen Eigentum des Betriebsinhaber stehen und betrieblich veranlasst sind (VwGH 9.6.1986, 84/15/0128).. Die Abgrenzung zwischn Betriebsvermögen und Privatvermögen richtet sich stets nach Steuerrecht, nicht nach Handelsrecht (Stoll, Das Betriebsvermögen im Bilanzsteuerrecht, in FS-Stadler, 265; VwGH 27.1.1998, 93/14/0166). Betriebsvermögen sind die Wirtschaftsgüter des Betriebes (Heinicke in Schmidt, EStG<sup>22</sup>, § 4 Rz 101). Es muss ein sachlicher Zusammenhang zum Betrieb bestehen ("Veranlassungszusammenhang"), aber auch ein persönlicher Zusammenhang. Zum Betriebsvermögen zählen nämlich nur Wirtschaftsgüter im wirtschaftlichen Eigentum des Betriebsinhabers.*

## *2. Notwendiges Betriebsvermögen*

### *2.3. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter*

*Wirtschaftsgüter gehören grundsätzlich entweder zur Gänze zum Betriebsvermögen oder zur Gänze zum Privatvermögen (VwGH 10.7.1996, 96/15/0124,0125, 0125), auch wenn sie unterschiedliche Nutzungen erfahren. Eine Aufteilung des Wirtschaftsgutes ist nur bei Gebäuden bzw. Grundstücken möglich.*

#### *2.3.1. Gemischt genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter*

*Ein bewegliches Wirtschaftsgut kann nur zur Gänze Betriebsvermögen oder Privatvermögen sein. Wenn es sowohl betrieblichen als auch privaten Zwecken dient, ist es nach seiner überwiegenden Nutzung zur Gänze entweder Betriebsvermögen oder Privatvermögen (VwGH 7.10.2003, 2001/15/0025, 10.7.1996, 96/15/0124, 19.11. 1998, 96/15/0051).*

*Ist im Fall der Mischnutzung kein Überwiegen der betrieblichen oder der privaten Nutzung feststellbar (Nutzung jeweils zu 50%), soll es im Belieben des Stpfl stehen, ob er das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuordnet.*

*Ist das Wirtschaftsgut aufgrund der überwiegenden betrieblichen Nutzung dem Betriebsvermögen zuzuordnen, so erfordert die private Nutzung folgende Maßnahme: Sämtliche Aufwendungen für das Wirtschaftsgut (Erhaltung, Reparatur, Betriebskosten, Finanzierungskosten, aber auch AfA) sind zunächst Betriebsausgaben. Die private Nutzung (z.B. Privatnutzung von 40%) ist als Nutzungsentnahme zu erfassen; die Nutzungsentnahme ist dabei mit dem entsprechenden Anteil an den Aufwendungen (im Beispielsfall 40%) zu bewerten (VwGH 18.2.1999, 98/15/0192)".*

Daraus folgt nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates für den gegenständlichen Fall:

Die Aufwendungen müssen nachgewiesen oder, wenn dies nicht möglich erscheint, zumindest glaubhaft gemacht werden, sonst kann ihnen die Abgabenbehörde die Anerkennung als Betriebsausgabe versagen, oder sie kann, wenn sie die Betriebsausgaben dem Grunde nach für erwiesen erachtet, gem. § 184 BAO ihre Höhe schätzen.

Für die Beurteilung der Frage ob ein Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen zählt, ist nicht der subjektive Wille des Steuerpflichtigen und die Behandlung in der Buchführung, sondern ausschließlich die objektive Beziehung des Wirtschaftsgutes zum Betrieb maßgebend.

Wird ein Wirtschaftsgut sowohl betrieblich als auch privat genutzt, wird auf das Überwiegen abgestellt.

Ein Kraftfahrzeug, das überwiegend zu betrieblichen Zwecken verwendet werde, ist dem Betriebsvermögen zuzurechnen.

Gehört das Kfz jedoch zum Betriebsvermögen, dann besteht keine Veranlassung, an die Stelle der tatsächlichen Aufwendungen die pauschale Abgeltung in Form von Kilometergeldern treten zu lassen.

Vom Unabhängigen Finanzsenat werden die in der Berufungsvorentscheidung vom 23.09.2005 angesetzten Kfz-Kosten übernommen und diese in Höhe des betrieblich festgestellten Anteiles von 75 % als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die Schätzung der Kosten des Treibstoffes basierte auf einem Treibstoffverbrauch von 10 Liter per 100 Kilometer- angewandt auf die betrieblichen Kilometer).

Insoweit zusätzliche Kosten z.B. für die private Gebäudeversicherung, Anhänger bzw. Treibstofftank (Aktivierung) nicht oder nur teilweise anerkannt wurden, wird auf die Berufungsvorentscheidung vom 23.09.2005 hingewiesen.

### **Gebrauchtwagenwertermittlung:**

Der Unabhängige Finanzsenat kann auch keine unrichtige Ermittlung der Absetzung für Abnutzung für den gegenständlichen Pkw erkennen.

Der gegenständliche Pkw ist im Berufungszeitraum durch die vorangegangene Nutzung als gebrauchtes Fahrzeug anzusehen.

### **Bemessungsgrundlage**

Der Bw. geht vom **Neuwert des Fahrzeuges** (Anschaffungskosten im Jahre 2000 von € 13.626,16 =ATS von 187.500,05 ohne Eintausch des Altwagens) und einer Afa-Berechnung von jährlich 20 % =**Afa € 2.725,25**) aus.

Die Abgabenbehörde setzt einen **Wert nach der Eurotaxliste** (aktueller Durchschnittswert eines Gebrauchtwagens berechnet aus der Differenz zwischen Händler-Einkaufs- und Händler-Verkaufspreis im Zeitraum 2003 – vgl. Sachverhaltsdarstellung S.9 - **Jahres-Afa von € 1.450,00**) an.

Der Wert nach der Eurotaxliste (Gebrauchtwagenwertermittlung) wird üblicherweise bei Bewertungen von Kraftfahrzeugen angesetzt.

Für Zwecke der Bewertung des gegenständlichen Pkw ist daher nach Meinung des Unabhängigen Finanzsenates von einem fiktiven Kaufpreis (aktuelle Marktwertverhältnisse eines vergleichbaren Pkw im Berufungszeitraum 2003) auszugehen.

Sonderfragen wie z.B. „Luxustangente“ (Angemessenheitsprüfung) sind im gegenständlichen Fall auszuklammern, weil die tatsächlichen Anschaffungskosten unter der Angemessenheitsgrenze von damals noch € 34.000,00 lagen.

Die Absetzung für Abnutzung des PKW **für das Jahr 2003** beträgt daher:

<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>€</b>
<b>Eurotax-Wert (Gebrauchtwagen-Mittelwert)</b>	7.250,00
Afa-Satz wie bisher (Nutzungsdauer angenommen mit 5 Jahren)	20 %
Afa PKW 2003 wie bisher	1.450,00

Es wird vom Unabhängigen Finanzsenat eingeräumt, dass jeder Schätzung gewisse Ungenauigkeiten immanent sind (VwGH 30.09.1998, 97/13/0033).

Vergleicht man die die beantragten Kilometergelder (€ 10.330,10) mit jenen im Verfahren nachgewiesenen tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten (€ 5.331,36) , zeigt sich, dass sich im Falle einer Anerkennung der beantragten Kilometergelder ein um ca. 93 % höherer Kraftfahrzeugaufwand ergeben würde.

Tatsächliche Kraftfahrzeugkosten bzw. in der Form von Kilometergeldern geschätzte Kraftfahrzeugkosten unterscheiden sich - wie aufgezeigt - wesentlich.

**Übrige betriebliche Kfz-Kosten (Jahresvignette, Reparaturen , Kfz-Versicherungen Treibstoffkosten etc.) bzw. sonstige Betriebsausgaben:**

Diesbezüglich wird auf die gesonderte Bescheidbegründung im Rahmen der Berufungsvorentscheidung vom 23.09.2005 hingewiesen.

**2. Bekleidungsaufwand:**

Der Bw. begehrt Kosten für diversen Bekleidungsaufwand (€ 706,70) als Betriebsausgaben:

Regenjacke

Winterjacke

Regenhose

Gummistiefel

Socken

Schuhe (2 x )

Unterwäsche

*Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.*

*Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.*

Im Kommentar zur Einkommensteuer, EStG 1988/ Hofstätter/Reichel/Zorn wird zu § 16 Allgemein, Lexis Nexis, ausgeführt:

*„Arbeits(Berufs)kleidung:*

*Der Aufwand für Bekleidung steht mit der Berufsausübung - soweit es sich nicht um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt - in keinem Zusammenhang und gehört daher regelmäßig zu den Kosten der Lebenshaltung iSd § 20 Abs. 1 Z 1 (VwGH v 10. 3. 1994, 93/15/0172, § 26 Z 1 EStG 1988 E 1 lit a, ua). Der Aufwand ist daher nicht abzugsfähig, selbst wenn bestimmte Bekleidung im Interesse des Arbeitgebers gelegen oder sogar von diesem angeordnet worden ist, z.B. aus Gründen des Standesansehens (VwGH v 29. 6. 1995, 93/15/0104 § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 E 4), einer typischen Betriebsatmosphäre, des Lokalkolorits: siehe hierzu RZ 193 der LStR 1992 und die aaO zitierte Rechtsprechung.*

*Die Aufwendungen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn ein beruflich bedingter erhöhter Bekleidungsbedarf vorliegt, weil die spezifische Tätigkeit des Arbeitnehmers einen rascheren Kleiderverschleiß, erhöhte Reinigungs- und Instandhaltungskosten zur Folge hat (VwGH v 17. 11. 1981, ZI 14/1161/80, § 16 Abs. 1 Z 7 1972 E 10 lit b; so auch BFH BStBl 1990 II 49.*

*Dagegen gehören Ausgaben für Arbeitsschutz- und typische Berufskleidung, deren Reinigung und Instandhaltung zu den Werbungskosten (so schon VwGH v 10. 10. 1978, ZI 167/76, § 16 Abs. 1 Z 7 1972 E 3, v 4. 10. 1995, 93/15/0122, § 16 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 E 5), sofern diese Bekleidungsstücke zumindest überwiegend beruflich getragen werden - näheres über Begriff und Abgrenzung bei § 26 Tz 1 ...*

*Typische Berufskleidung ist:*

- Arbeitsanzüge bei Maurer, Schlosser, Kanalräumer (VwGH 10. 10. 1978, 167/76)
- *Arbeitsmantel* und Gummischutzbekleidung bei Tierarzt (VwGH 10. 10. 1978, 167/76)
- *Frack des Kellners* (VwGH 10. 10. 1978, 167/76)
- *Trainingsanzug des Berufssportlers* (VwGH 17. 9. 1997, 94/13/0001)
- *Nicht aber der schwarze Anzug eines Orchestermittgliedes* (VwGH 11. 4. 1984, 83/13/0048)
- *nicht die weißen Hemden und schwarzen Krawatten eines Richters* (VwGH 29. 6. 1995, 93/15/0104).
- *Auch nicht der Anzug eines Beamten* (VwGH 20. 2. 1996, 92/13/0287, 9. 3. 1982, 2/14/0040) oder eines *Vertreters* (VwGH 17. 11. 1981, 80/14/0161)

**Zusammenfassend** wird vom Unabhängigen Finanzsenat bemerkt:

Regelmäßig zu den Aufwendungen der Lebensführung gehören Aufwendungen für bürgerliche Kleidung; dies selbst dann, wenn die Kleidungsstücke tatsächlich nur während der Berufsausübung getragen werden.

Der Bw. behauptet, dass *„die Kleidungsstücke beim Zeitungsaustragen bei jeder Witterung und speziell im ländlichen Raum sicherlich einer weit über das üblichen Maß hinausgehenden Beanspruchung unterliegen würden“*.

Die stärkere Abnutzung wird vom Unabhängigen Finanzsenat nicht bestritten, die mögliche private Verwendung der gegenständlichen Kleidungsstücke als bürgerliche Kleidung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Aufwendungen für typische Berufskleidung liegen – wie ausgeführt - im gegenständlichen Fall nicht vor.

Die Berechnungsgrundlagen bzw. die Ermittlung der Abgabengutschrift entsprechen der Berufungsvorentscheidung vom 23.09.2005 .

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt (Berufungsvorentscheidung vom 23.09.2005)

Linz, am 29. Mai 2007